

Sozialplan EZV-BAZG **Resultat der Verhandlungen aus Sicht von Garanto**

Vorbemerkungen

Der Sozialplan entstand in der 2. Hälfte 2020 und Anfang 2021. Die rasante Entwicklung war nicht absehbar, weshalb teilweise noch veraltete Ausdrücke auftauchen und Forderungen obsolet wurden.

Es gab Verzögerungen bei den Verhandlungen. Seit dem 1.1.2023 war jedoch ein Wille spürbar, zügig mit den Verhandlungen voranzukommen und innert nützlicher Frist abzuschliessen

Unsere Forderungen haben die engen Grenzen der bestehenden Personalgesetze gesprengt. Es gibt fast keinen Ermessensspielraum und Herr Bock war wenig bereit, das spezifische Ausmass der wohl grössten und umfassendsten Transformation eines so grossen Amtes innerhalb der Bundesverwaltung anzuerkennen.

Zwischen Herbst 2019 und Herbst 2020 herrschte Funkstille zwischen Garanto und BAZG. Mit der Wahl von Christian Levrat und der Lancierung des Sozialplans konnten die Beziehungen wieder aufgenommen werden. Dies stellt den eigentlichen Erfolg des Sozialplans dar.

In den vergangenen 6 Monaten sind wir dank der Übernahme der Leitung durch Thomas Zehnder und Christine Balmer mit Unterstützung von Urs Hofmann einen grossen Schritt vorwärts gekommen und haben das vorliegende Resultat gemeinsam erreicht.

1 Arbeitsbedingen in der neuen Struktur

Thema	Forderung	Resultat
Neue Lohnklasse	Anhebung der Lohnklassen GWK auf das Niveau der Lohnklassen ZOLL, das heisst LK 18	LK 17 für Grenzwächter ab 1.1.2024 LK 17 für Zollfachleute ab 1.1.2028 mit entsprechenden Lohngarantien Die Lohngarantie erfolgt ab dem Zeitpunkt der Neueinreihung.
Spesen und Zulagen	Spezialzuschläge für neue Einheit Operationen (ja nach Touren)	Für Einsätze nach festen Dienstplänen (vordefinierte Arbeitszeit ohne Arbeitszeitunterbrechung) wird CHF 5.22 ausbezahlt. Der Einsatz nach festen Dienstplänen ist im operativen Einsatz auch am Schalter möglich (aber nicht zwingend); dafür entfallen Verpflegungsvergütungen für Einsätze in getrennten Dienstabteilungen oder bei zugelassenen Empfängern / Versendern (ZE/ZV).

Thema	Forderung	Resultat
Spesen und Zulagen	Vergütung Mehrauslagen bei Einsatz von örtlich getrennten Dienstabteilungen und bei Abfertigung beim zugelassenen Versender oder Empfänger	Sofern der Ort der Verpflegung ausserhalb von 10 km (bisher 5 km) des Arbeitsortes liegt, gilt eine Vergütung von CHF 27.50 (ausgenommen Verpflegung während Schichtbetrieb – dort gelten CHF 5.22); Es gibt keine reduzierten Beträge mehr für Verstärkungseinsätze (bisher CHF 22.00). Die fixen Zeitfenster entfallen künftig. Die Vergütung erfolgt, wenn vor respektive nach der Verpflegung auswärts gearbeitet wird (bisher Abreise/Rückkehr vor 06.30/12.00-14.00/18.00-20.00).
	Übernahme der GWK-Zuschläge für durchgehende Dienstreisen	Vergütung der Verpflegung entfällt (bisher CHF 11.00): Das BAZG stellt bei dienstlich angeordneten Sondereinsätzen, bei welchen Pausen nicht planbar sind, eine Verpflegung vor Ort zur Verfügung.
	Entschädigungen Fahrauslagen für Dienstorte, die nicht durch den öffentlichen Verkehr erreichbar sind	Der Arbeitsweg ist Sache des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Für schlecht erreichbare Arbeitsorte gewährt die Steuerverwaltung steuerliche Abzüge.
	Reisekostenentschädigung bei mehr als 2h pro Arbeitsweg	Mitarbeiter:in muss das nicht in Kauf nehmen.
Neue Arbeitszeitbestimmungen	Überarbeiten der Arbeitszeitbestimmungen des GWK an die modernen Begebenheiten	Ruhezeit zwischen zwei Tagesleistungen wird von 10h auf 11h heraufgesetzt. Die Anpassung erfolgte per 1.7.23. Einmal pro Woche 8 h
	Grösstmögliche Mitwirkung und Mitentscheiden bei den Schichtplänen	Mitarbeitende im 24/7-Einsatz haben Anspruch, - je Monat 5 Frei-Tage einzugeben (inkl. Sonntage) - je Woche 1x keine dienstfreie Zeit (z.B. für Vereinsbesuch) Bei besonderen Lagen haben dienstliche Bedürfnisse Vorrang. Weitere Frei-Wünsche können eingebracht werden; diese sind zu berücksichtigen, soweit die dienstlichen Bedürfnisse es erlauben und es für die Kolleginnen und Kollegen zumutbar ist. Weitergehende Mitwirkungsmodelle werden auf Stufe LE ausgetestet.

Thema	Forderung	Resultat
Neue Arbeitszeitbestimmungen	Arbeitsbeginn/Arbeitsende	<p>Der Arbeitstag beginnt gemäss Eintrag PEP am Arbeitsort (wo in der Regel auch der Kleiderkasten ist). Sind Einsatzort und Kleiderkasten an unterschiedlichen Orten, so gelten die Zeitgutschriften bei Dienstreisen.</p> <p>Bei Arbeitsbeginn ist der/die Mitarbeitende in Uniform (ohne Schutzweste und Waffengurt). Der eigentliche Einsatz startet in der Regel 10 -20 Min. nach Arbeitsbeginn.</p> <p>Dienstende ist in der Regel ebenfalls gemäss PEP (einsatzbezogene und individuelle Dienstreisebearbeitung und Debriefing erledigt).</p> <p>Allfällige Umkleidezeit ist ausserhalb der Arbeitszeit.</p>
	Weitere Erleichterungen	<ul style="list-style-type: none"> - Freies Wochenende vor den Ferien (im 24/7-Einsatz) Vor den Ferien haben die Mitarbeitenden Anspruch auf ein freies Wochenende (neu BAZG weite Vorgabe). - 3 Frei-Tage / Ferien-Tage: 35h-Regelung und danach Arbeitsbeginn nicht vor 06.00 im 24/7-Einsatz Die 35h-Regelung (24h + 11h) gilt neu bis 3 Frei-Tage / Ferien-Tage am Stück und anschliessendem Arbeitsbeginn am ersten Arbeitstag frühestens um 06.00; freiwillig kann auch um 04.00 gestartet werden (bisher: generell 35h-Regelung und Arbeitsbeginn nicht vor 04.00). - Ab 4 Frei-Tagen / Ferien-Tagen: 32h-Regelung und danach Arbeitsbeginn nicht vor 04.00 im 24/7-Einsatz Die 32h-Regelung gilt neu ab 4 Frei-Tagen / Ferien-Tagen am Stück und anschliessendem Arbeitsbeginn am ersten Arbeitstag frühestens um 04.00 (bisher: generell 35h-Regelung und Arbeitsbeginn nicht vor 04.00). - Frei-Tage an gesetzlichen Feiertagen (im 24/7-Einsatz) Diese können zusammen mit der Ferienplanung eingereicht werden (bisher nicht möglich)
Erleichterungen ab 50	Dienste zwischen 22.00 und 5.00 nur noch auf freiwilliger Basis	Reduzierte Nachteinsätze können schon heute im Rahmen von Gesprächen mit den Vorgesetzten in Betracht gezogen werden.
	freie Postenwahl ab 55, das heisst keine Einteilungen und Versetzungen mehr	Bei Versetzungen auf Grund betrieblicher Bedürfnisse oder persönlicher Gründe wird wenn möglich auf die persönlichen Umstände, die Familie und das Alter Rücksicht genommen.
	Anpassung der SIT-Ausbildung	In der Sicherheit werden keine Abstriche gemacht; demzufolge gibt es auch keine Anpassung.

Thema	Forderung	Resultat
Erleichterungen ab 50	Schwergewichts- und Unterstützungseinsätze nur noch auf freiwilliger Basis	<p>Rücksichtnahme bei Versetzungen und Verstärkungseinsätzen</p> <p>Bei Versetzungen aufgrund betrieblicher Bedürfnisse oder aus persönlichen Gründen wird wenn möglich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - persönliche Umstände - Familie - Alter <p>Rücksicht genommen.</p> <p>Bei Verstärkungseinsätzen setzt das BAZG auf Freiwilligkeit.</p> <p>Auf Mitarbeitende mit Betreuungspflichten wird bei der Planung solcher Einsätze besonders Rücksicht genommen.</p>
	Möglichkeit, am Schluss Teilzeit arbeiten zu können mit Beteiligung des Arbeitgebers	Das BAZG ist bereit, ein solches Projekt beim EPA einzureichen.
Rentenalter	Diverse Forderungen zur frühzeitigen Pensionierung	Diese Forderungen betreffen die Verordnung über die besonderen Personalkategorien VPABP. Die Änderung sowie die Übergangsbestimmungen stehen in der Kompetenz des Bundesrates.
Gesundheitspolitische Forderungen	Schutzwestenobligatorium: Begründung der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit und Rücksichtnahme auf Personen mit speziellen körperlichen Konstitutionen	Das BAZG orientiert sich am aktuellsten Material, im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten. Das Personal wird wie bisher in die Beschaffung involviert.☒
	<ul style="list-style-type: none"> - jährliche Kontrollen Lärm und Luft beim Arbeitsort - Wiedereinführung von 2h Sport pro Woche und andere fitnessfördernde Massnahmen auf Arbeitszeit - die ergonomische Ausstattung der Arbeitsplätze und Dienstwagen - den Ausbau des gesundheitlichen Dienstes durch Beratungsleistungen für Ernährung und Bewegung 	<p>Es wird eine 'Kommission Gesundheit und Diversity' eingesetzt. Diese ständige, paritätische Kommission tagt regelmässig.</p> <p>Als erste Massnahmen erarbeitet sie ein Sport- sowie ein Gesundheitskonzept und macht Analysen der Arbeitshygiene.</p> <p>Zudem erarbeitet die Kommission Massnahmen und Modelle, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und gleichzeitig die Arbeitgeberattraktivität steigern sollen.</p>

2 Besonderheiten der Überführung des bestehenden Personals

Thema	Forderung	Resultat
Keine Entlassungen	Das BAZG stellt allen, die bis 65 arbeiten wollen oder müssen einen adäquaten Arbeitsplatz zur Verfügung	Es wurden im Zusammenhang mit der Transformation keine Entlassungen ausgesprochen werden.
Lohnsicherheit	Die EZV unterstützt eine Übergangsregelung für die EZV, wonach die bestehende Regelung für die nächsten 10 Jahre gilt	Die Lohngarantie wurde im Juli 2021 trotz intensivem Einsatz von Garanto vom Bundesrat auf 5 Jahre gekürzt.
Ausbildungssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - die Ausbildungskonzepte sind so zu gestalten, dass möglichst alle die Ziele erreichen können - Alle, die es ausdrücklich wünschen, werden weitergebildet - die Weiter- und Ausbildungskonzepte sind so zu gestalten, dass ein Dienst ohne Waffe auch weiterhin möglich ist und zwar hochqualifiziert. 	Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen. Auf den Sommer 2023 tritt eine Vereinbarung in Kraft, in welcher insbesondere dem letzten Punkt Rechnung getragen wird.
Standortsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Ermöglichen des Arbeitens im ÖV bei über 1 Stunde Reisezeit - Förderung von Homeoffice wo immer möglich - Reisekostenentschädigung bei 2h Arbeitsweg - Kostenbeteiligung an Miete bei Wochenaufenthalt 	Es gelten die Rahmenbedingungen der BPV und VBPV, welche 2022 bezüglich Homeoffice geändert wurden.
Vereinbarkeit Beruf – Familie/Privatleben	Bildung einer Arbeitsgruppe, welche praktische Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung der Vereinbarkeit von Familie für das BAZG erarbeitet unter Mitarbeit der Sozialpartner	Vergleiche gesundheitspolitische Forderungen
Härtefälle	Diverse Forderungen	Das BAZG sicherte zu, dass niemand aufgrund der Transformation entlassen wird.